

Antrag

**der Abgeordneten Dennis Gladiator, Eckard Graage, Ralf Niedmers,
Sandro Kappe, Richard Seelmaecker (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Entlastung der Polizei Hamburg durch Online-Vernehmungen von
Zeugen prüfen**

Als erstes Bundesland bietet die Polizei in Nordrhein-Westfalen Vernehmungen von Zeugen und Geschädigten zukünftig auch online an; die seit Juli 2021 im Düsseldorfer Polizeipräsidium im Rahmen echter Strafverfahren erprobte Online-Vernehmung war so erfolgreich, dass nun ein landesweites Umsetzungskonzept erarbeitet wird. Bislang müssen Zeugen oder Geschädigte persönlich im Kommissariat erscheinen, um ihre Aussagen zu tätigen. Bis zum Ende des Jahres soll in allen 47 Kreispolizeibehörden neben dem persönlichen Erscheinen im Kommissariat auch eine Vernehmung per Video möglich sein. Dies bringt Erleichterungen sowohl für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung als auch für Bürger mit sich.

„Die Beteiligten waren von der effizienten und flexiblen Ermittlungsarbeit überrascht. Neben der gesteigerten Bereitschaft zur Teilnahme an polizeilichen Ermittlungsverfahren und den erheblichen Zeit- und Kostenersparnissen gestaltet die Online-Vernehmung auch den kriminalpolizeilichen Beruf attraktiver. Die zeit- und ortsunabhängige Vernehmungsform fördert künftig auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sowie das Arbeiten aus dem Home-Office“, sagte Innenminister Reul bei der Vorstellung der Online-Vernehmung. <https://www.im.nrw/bis-jahresende-vernehmungen-bei-der-nrw-polizei-auch-online-moeglich>

Die Online-Vernehmung in Nordrhein-Westfalen kommt bei Fällen von leichter bis mittelschwerer Kriminalität in Betracht, wie etwa bei leichten Körperverletzungen oder Beleidigungen. Bei schwereren Straftaten, wie beispielsweise bei Mord oder Sexualdelikten, oder bei sensiblen Sachverhalten, die besondere Anforderungen an den Opferschutz stellen, ist weiterhin eine persönliche Vernehmung erforderlich.

Für Beschuldigtenvernehmungen ist die Online-Vernehmung generell ausgeschlossen.

„Und so funktioniert die Online-Vernehmung:

- Nach einer Einschätzung des Sachverhaltes wird der Bürgerin oder dem Bürger eine Online-Vernehmung angeboten
- Wenn Interesse an dem Angebot besteht und die technischen Voraussetzungen vorhanden sind, wird durch das zuständige Kriminalkommissariat zu einer Videokonferenz eingeladen
- Der Teilnehmerkreis kann beispielsweise durch Rechtsbeistände, Dolmetscher oder Betreuer der eingeladenen Personen erweitert werden
- Nach dem Beitritt zur Videokonferenz müssen alle Beteiligten durch die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter aus einem Warteraum heraus zur eigentlichen Konferenz zugelassen werden
- Zu Beginn der Vernehmung wird die Identität der Bürgerin oder des Bürgers festgestellt und protokolliert

- Neben der schriftlichen Protokollierung besteht die Möglichkeit zur digitalen Aufzeichnung der Vernehmung
- Durch die digitale Bildschirmübertragung können während der Vernehmung mögliche Beweismittel eingeblendet und gezeigt werden
- Am Ende wird, wie bei der persönlichen Zusammenkunft auch, das Protokoll verlesen, korrigiert und durch die Bürgerin oder den Bürger bestätigt“

<https://www.im.nrw/bis-jahresende-vernehmungen-bei-der-nrw-polizei-auch-online-moeglich>

Auch wenn in Hamburg als Stadtstaat die Wege naturgemäß kürzer als in Nordrhein-Westfalen sind, würde die Win-win-Situation durch die Möglichkeit einer Online-Vernehmung von Zeugen und Geschädigten auch bei uns greifen. Sowohl die dadurch ermöglichte Beschleunigung der Ermittlungsverfahren bei einem gleichzeitig erhöhten Bürgerservice als auch die Steigerung der Attraktivität der Kriminalpolizei sind Punkte, die eine Prüfung der Ermöglichung von Online-Vernehmungen durch den Senat nicht nur sinnvoll, sondern unserer Ansicht nach erforderlich machen. Schließlich betont auch der Erste Bürgermeister regelmäßig wieder, dass Hamburg eine Vorreiterrolle bei der Digitalisierung einnimmt.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. zu prüfen, ob und auf welche Weise die Möglichkeit der Online-Vernehmung von Zeugen und Geschädigten bei Fällen von leichter bis mittelschwerer Kriminalität bei der Polizei Hamburg geschaffen werden kann;
2. der Bürgerschaft bis zum 30. September 2022 zu berichten.